

## **B E G R Ü N D U N G**

zum Bebauungsplan Nr. 81,  
in Kraft getreten am 13.07.1988

Gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986  
(BGBl I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung)

### **I. Räumlicher Geltungsbereich**

### **II. Allgemeines**

### **III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**

### **IV. Kosten und Finanzierung**

#### **I. Räumlicher Geltungsbereich**

Das vom Bebauungsplan Nr. 81 erfaßte Gebiet wird durch eine unterbrochene schwarze Begrenzungslinie gekennzeichnet.

#### **II. Allgemeines**

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Siegburg stellt für die Friedhofsfläche des Bebauungsgebietes „Grünfläche“ mit dem Symbol Friedhof, für den weiteren Teil „Fläche für die Forstwirtschaft“ dar. Weiter liegen diese Flächen im Landschaftsschutzgebiet. Der Rat der Stadt beschloß in seiner Sitzung am 02.04.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81. Die darin geplanten Festsetzungen werden wie folgt begründet: der Waldfriedhof in Siegburg-Kaldauen hat nur noch wenig Belegungsflächen. Unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Altersentwicklung der Bevölkerung und der Belegungsdauer von 20 Jahren wird eine Erweiterung der Friedhofsfläche in 1988 dringend erforderlich.

Das westlich angrenzende Waldgebiet sowie der bestehende Waldweg im Bereich der Friedhofserweiterung zwischen der Hauptstraße und dem verlängerten Mühlenhofweg soll mit der Fläche von ca. 11.000 qm in die bestehende Friedhofsanlage einbezogen werden. Da aus der Sicht der Unteren Forstbehörde die Waldfläche als Erholungsgebiet für die Bevölkerung angesehen wird und in der Waldfunktionskarte als Immissionsschutz der Stufe I dargestellt ist, soll der Eichenbestand im Plangebiet entlang der Hauptstraße unbedingt erhalten bleiben. Deshalb wird zu Gunsten der „Fläche für die Forstwirtschaft“ eine um ca. 3000 qm geringere Fläche für den Friedhof festgesetzt, als im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Da es sich nur um eine geringe Grundstücksfläche handelt, kann davon ausgegangen werden, daß dafür eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich wird.

Die unmittelbar an den Eichenbestand gelegene Fichtenschonung von ca. 8.000 qm muß für die Belegungsfläche gerodet werden. Für die Friedhofserweiterung sollen 14.000 qm Ausgleichsaufforstungen in der Gemarkung Seligenthal, Flur 5 auf dem Weideflurstück Nr. 39 (Gut Umschoß) vorgenommen werden. Um eine günstige Ersatzfunktion zu erreichen soll Laubwald neu angepflanzt werden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch diese Neuordnung abzusehen.

Der bestehende Waldweg im Bereich der Friedhofserweiterung soll in das bestehende Wegenetz angeschlossen werden und als Hauptzuwegung der gesamten Friedhofsanlage dienen. Weiter soll ein Durchgang für den Erholungssuchenden offen bleiben.

Die im Eingangsbereich der Friedhofsanlage dargestellte überbaubare Fläche ist zur Errichtung einer Blumenverkaufsstelle vorgesehen, damit der Friedhofsbesucher auch die Möglichkeit bekommt den gewünschten Grabschmuck vor Ort zu erwerben.

Die auf der gegenüberliegenden Seite der Parkplatzzufahrt festgesetzte Fläche soll der Ausstellung von Grabmalen dienen, um den Friedhofsbesucher vor Ort und Stelle konkrete Gestaltungsmöglichkeiten anzubieten.

Zur Erweiterung des Friedhofes wurde im Jahr 1973 ein geologisches Gutachten durch das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen erstellt. Nach dem Gutachten ist das vorgesehene Gelände ohne besondere Vorbedingungen für Bestattungszwecke geeignet.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen im wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Friedhofserweiterung sowie für die vorhandenen Friedhofs- und Waldflächen hergestellt werden.

Die Festsetzungen basieren überwiegend auf der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegburg. Die gesetzlich vorgeschriebene Bürgeranhörung hat am 23.06.1987 stattgefunden.

### **III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen werden aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich, da die öffentliche Straßenfläche im städt. Eigentum liegt.

Der Grunderwerb für die Friedhofserweiterung sowie die bodenordnenden Maßnahmen sollen auf freiwilliger Basis erfolgen.

Bei Scheitern der Grundstücksverhandlungen soll von den gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden.

### **IV. Kosten und Finanzierung**

Bei Durchführung des Bebauungsplanes werden der Stadt Siegburg voraussichtlich folgende überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

|                                                           |                                |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Grunderwerbskosten und Durchführung der Ordnungsmaßnahmen | ca. 250.000 DM                 |
| Ausgleichsaufforstungen                                   | ca. 40.000 DM                  |
| Planungs- und Ausbaukosten                                | <u>ca. 200.000 DM</u>          |
| Gesamtkosten                                              | <u>ca. 490.000 DM</u><br>===== |

Diese Plandurchführung wird von der Stadt Siegburg finanziert.

Aufgestellt:  
Siegburg im September 1987

gez. Engels

Planungsamt der  
Stadt Siegburg

### Ergänzung der Begründung zum Beitrittsbeschluß

Der Waldweg (städt. Grundstück) ist bisher lediglich mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet. Diese Festsetzung ist durch Angabe der Art und Begünstigung wie folgt zu ergänzen: „Öffentlicher Durchgang und öffentliche Erschließung der Friedhofsanlage sowie Kanaltrasse“.

Mit dieser Festsetzung soll die Hauptzuwegung der Erschließung der Friedhofsanlage sowie der Durchgang von der Hauptstraße zum südlich angrenzenden Waldgebiet für den Erholungssuchenden und die bestehende Kanalleitung planungsrechtlich gesichert werden. Die vorhandene Kanaltrasse dient zur Entsorgung der nördlich der Hauptstraße liegenden Wohnbebauung.

Die bislang vorgesehene Grabmalausstellfläche westlich der Parkplatzzufahrt entfällt, da es sich bei dieser Fläche um Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt und eine andersartige bzw. zusätzliche Nutzung seitens der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde nicht gestattet wird.

Aufgestellt:

Siegburg, Juni 1988

gez. Land

Planungsamt

der Kreisstadt Siegburg